Hinweise zum gerichtlichen Betreuungsverfahren

Sollte ein Mensch aufgrund einer psychischen Erkrankung oder Behinderung die Folgen einer Vermüllung nicht erkennen, so kann versucht werden, eine rechtliche Betreuung anzuregen. Auch Angehörige oder Nachbarn können beim zuständigen Amtsgericht für die betroffene Person eine Betreuung anregen. Zuständiges Gericht für den Landkreis Wittmund:

Amtsgericht Wittmund
Abteilung für Betreuungssachen
Am Markt 11
26409 Wittmund
Telefon: 04462/91920
E-Mail: agwtm-Poststelle@justiz.niedersachsen.de

Hinweise für Vermieter/ Hausverwaltung

Vermieter oder die Hausverwaltung können selbst aktiv werden und versuchen, die betroffenen Mieter zu kontaktieren. Bleiben Vermieter oder Hausverwaltung erfolglos, kann zivilrechtlich vorgegangen werden (bis zur Zwangsräumung).
Die Polizei kann die Wohnung nur mit Zwang öffnen lassen, wenn eine akute Gefahr droht.

Ihre Ansprechpartner für Fragen, Beratung und Unterstützung

Landkreis Wittmund
Fachbereich Gesundheit
Sozialpsychiatrischer Dienst
Dohuser Weg 12b
26409 Wittmund
Telefon: 04462 86-1518
Fax: 04462 86-41518
E-Mail: SpDi@lk.wittmund.de

Landkreis Wittmund
Fachbereich Gesundheit
Hygieneaufsicht
Dohuser Weg 12b
26409 Wittmund
Telefon: 04462 86-1515
E-Mail: hygiene@lk.wittmund.de

Sprechzeiten beim Landkreis Wittmund

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr
Donnerstag: 14:15 Uhr - 15:45 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Weitere Hilfen

Bundesweite Messie-Hotline
Telefon: 089/55064890

Stand: Mai 2026
Titelbild und Bild S. 3: KI-generiert mit Gemini

LANDKREIS WITTMUND

Informationen bei Vermüllung in Privatwohnungen

Ansprechpartner bei vermüllten und verwahrlosten Wohnungen in Verbindung mit dem Vorliegen einer psychischen Erkrankung ist der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi).

Der Sozialpsychiatrische Dienst versucht, mit der betroffenen Person in Kontakt zu treten, sofern Hinweise vorliegen, dass diese an einer psychischen Erkrankung leidet. Sofern eine Suchterkrankung vorliegt ist die Fachambulanz Sucht Wittmund zu kontaktieren.

Für vermüllte oder verwahrloste Wohnungen kann der Sozialpsychiatrische Dienst keine Verantwortung übernehmen. Die Verantwortung für die Wohnung liegt allein beim Vermieter oder Wohnungseigentümer, da zivilrechtliche Belange zum Tragen kommen.

Das Hilfsangebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes besteht darin, die verursachende Person aufzusuchen, diese zu beraten und Hilfen anzubieten.

Das Beratungsangebot findet grundsätzlich auf freiwilliger Basis statt. Erst für den Fall, dass eine gegenwärtige und erhebliche Eigen- oder Fremdgefährdung vorliegt, können Zwangsmaßnahmen in Betracht kommen.

Der Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegenüber Menschen, auch denen, die am „Messie-Syndrom“ leiden, sind rechtlich enge Grenzen gesetzt. Die Voraussetzungen sind das Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder Störung sowie das Vorliegen einer gegenwärtigen und erheblichen Eigen- oder Fremdgefährdung. Dies wird durch das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) definiert.

Hinweise zum Infektionsschutz

Der Fachbereich Gesundheit kann nur dann eingreifen, wenn anzunehmen ist, dass Tatsachen vorliegen, die das Auftreten und die Verbreitung von Infektionskrankheiten befürchten lassen.

Alleinige oder in Kombination auftretende Umstände wie die Vermüllung von Räumen und dadurch entstehende Folgeerscheinungen, wie zum Beispiel:

- Geruchsbelästigungen
- Ungezieferbefall und/oder ekelige Zustände
- Madenbefall
- verdorbene, verschimmelte oder gärende Lebensmittel

stellen für sich noch keine konkreten Gründe für ein infektionsrechtlich begründbares behördliches Einschreiten dar (§ 16 Infektionsschutzgesetz).

Da erfahrungsgemäß von vermüllten oder verwahrlosten Wohnungen üblicherweise keine Gefahr von Infektionen oder Seuchen ausgeht, können die Behörden nicht eingreifen. Stattdessen muss eine privatrechtliche Lösung gefunden werden, wie z. B. die Beauftragung eines Schädlingsbekämpfers durch den Vermieter oder Wohnungsinhaber.

Hinweise zum Abfallrecht

Bei der Vermüllung einer Wohnung handelt es sich zwar oft um Abfall, rechtlich gesehen greift das Abfallrecht hier aber nicht. Vermieter oder Hausmitbewohner einer „verwahrlosten“ Wohnung haben allerdings die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg wegen Eigentums- oder Besitzbeeinträchtigung einzuschlagen. Insofern sollten sich betroffene Nachbarn unmittelbar an ihre Vermieter wenden, sofern sie sich durch eine vermüllte Wohnung entsprechend gestört fühlen.